

15. Protokoll – Anlage 22

B E S C H L U S S

Änderung der Geschäftsordnung des CINSaT

P/465

Das Präsidium beschließt die Änderungsordnung vom 18.06.2021.

**Ordnung für das wissenschaftliche Zentrum
„Center for Interdisciplinary Nanostructure Science and Technology“ (CINSaT)
an der Universität Kassel**

§ 1 Allgemeines

- (1) Das wissenschaftliche Zentrum “Center for Interdisciplinary Nanostructure Science and Technology”, im folgenden CINSaT genannt, ist ein wissenschaftliches Zentrum der Universität Kassel (§ 47 HHG).
- (2) Das wissenschaftliche Zentrum CINSaT betreibt Forschung auf dem Gebiet der Nanostrukturwissenschaften, und zwar interdisziplinär, fachbereichsübergreifend unter primärer Beteiligung der Disziplinen Physik, Biologie, Chemie und den Technikwissenschaften der Universität Kassel.
- (3) Das CINSaT unterstützt die Lehre in nanowissenschaftlich ausgerichteten Studiengängen der Universität Kassel, insbesondere die Studiengänge Nanostrukturwissenschaften (B.Sc.) und Nanoscience (M.Sc.).

§ 2 Organe des wissenschaftlichen Zentrums CINSaT

Organe des wissenschaftlichen Zentrums CINSaT sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Sprecher / die Sprecherin,
4. die Forschungskoordinierungsrunde,
5. der Schwerpunktleiter / die Schwerpunktleiterin,
6. der wissenschaftliche Beirat.

§ 3 Mitgliedschaften

- (1) Ordentliche Mitglieder des wissenschaftlichen Zentrums CINSaT sind Fachgebietsleiter an der Universität Kassel und dauerhaft an der Universität Kassel beschäftigte promovierte Wissenschaftler, die durch Gründungsbeschluss oder auf eigenen Antrag an den Sprecher durch die Mitgliederversammlung und entsprechenden Beschluss des Präsidiums aufgenommen wurden. Die Aufnahme von Mitgliedern setzt die Zustimmung des jeweiligen Fachbereichs voraus.
- (2) Assoziierte Mitglieder des wissenschaftlichen Zentrums CINSaT können promovierte Wissenschaftler der Universität Kassel auf Antrag an den Sprecher und durch Beschluss der Mitgliederversammlung werden, die auf dem Aufgabengebiet des wissenschaftlichen Zentrums CINSaT tätig sind.

- (3) Voraussetzung für die Aufnahme als ordentliches oder assoziiertes Mitglied ist in der Regel das Einbringen eines für die Zweckbestimmung nach § 1 Absatz 2 einschlägigen Forschungsvorhabens bzw. Drittmittelprojekts oder die Beteiligung an einem bereits initiierten Projekt.
- (4) Verfahren für die Aufnahme als Mitglied: Der Antrag auf Mitgliedschaft ist an den Sprecher zu richten und muss eine Darstellung der auf dem Gebiet der Nanostrukturwissenschaften vorhandenen Expertise und der dem CINSaT zur Verfügung stehenden Methoden enthalten. Der Antrag soll eine Kurzdarstellung eines aktuellen Forschungsprojektes mit Bezug zum Themengebiet der Nanostrukturwissenschaften, seiner wissenschaftlichen Zielsetzung und der anzuwendenden Methoden enthalten. Der Sprecher macht den Antrag den Mitgliedern zugänglich und setzt einen Termin für einen Vorstellungsvortrag an. Die Mitgliederversammlung beschließt nach dem Vortrag über den Antrag mit einfacher Mehrheit. Der Sprecher holt die Zustimmung des Fachbereichs zur Mitgliedschaft im CINSaT ein und legt Anträge auf neue ordentliche Mitgliedschaften dem Präsidium zur Zustimmung vor.
- (5) Die Mitgliedschaft ordentlicher Mitglieder erlischt nach Wegfall der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 oder durch schriftliche Austrittserklärung. Die Feststellung des Wegfalls der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 erfordert einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Nach Feststellung des Erlöschens einer Mitgliedschaft informiert der Sprecher das Präsidium.
- (6) Die Mitgliedschaft assoziierter Mitglieder, besteht grundsätzlich für die Dauer von 3 Jahren. Nach Ablauf von je 3 Jahren ist ein Verlängerungsantrag möglich. Der Verlängerungsantrag soll nur die Beschreibung eines laufenden Projekts mit Bezug zu den Nanostrukturwissenschaften enthalten. Die Mitgliedschaft erlischt vorzeitig durch schriftliche Austrittserklärung, durch Wegfall der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 oder durch Ausschluss. Die Feststellung des Wegfalls der Voraussetzungen sowie der Ausschluss erfordern einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (7) Für ordentliche Mitglieder, die die Voraussetzung gemäß Abs. 1 vorübergehend nicht mehr erfüllen, besteht auf Antrag des Mitglieds die Möglichkeit einer passiven Mitgliedschaft. Eine passive Mitgliedschaft ist durch einen Vorstandsbeschluss möglich. Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können keine Funktionen der CINSaT-Gremien übernehmen. Sie können beratend an der Mitgliederversammlung teilnehmen und erhalten Zugang zu allen Informationen der aktiven Mitglieder. Sobald die Voraussetzung gemäß Abs. 1 wieder erfüllt ist, kann durch einen Vorstandsbeschluss die Mitgliedschaft wieder aktiviert werden.

§ 4 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das beschließende Organ des Wissenschaftlichen Zentrums CINSaT. Ihr gehören die stimmberechtigten "Ordentlichen Mitglieder", sowie pro 4 "Ordentlichen Mitgliedern" je 1 Stimmberechtigte/r, von den "Assoziierten Mitgliedern" gewählte/r Vertreter/in der Assoziierten Mitglieder/Innen an.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Sprecher / von der Sprecherin einberufen und tritt mindestens einmal im Jahr unter Vorsitz des Sprechers / der Sprecherin zusammen.
- (3) Auf Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Wissenschaftlichen Zentrums CINSaT muss der Sprecher / die Sprecherin eine Mitgliederversammlung innerhalb von 3 Wochen einberufen.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Versammlung zugestellt werden.
- (5) Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung beim

Sprecher / bei der Sprecherin einzubringen. Die Tagesordnung muss mindestens eine Woche vor der Versammlung bekannt gegeben werden.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Wissenschaftlichen Zentrums CINSaT anwesend sind.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt den Sprecher / die Sprecherin und die weiteren Mitglieder des Vorstands.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Ordnung nichts anderes vorschreibt. Enthaltungen gelten als Nein Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers / der Sprecherin.
- (9) Eine Änderung dieser Ordnung sowie die Abwahl des Sprechers / der Sprecherin oder eines Mitglieds des Vorstandes kann nur durch eine 2/3-Mehrheit erfolgen.
- (10) Auf Antrag eines Mitglieds muss eine Abstimmung geheim erfolgen. Abstimmungen zur Person erfolgen prinzipiell geheim.
- (11) Über den Sitzungsverlauf und die erzielten Beschlüsse wird eine Niederschrift angefertigt und allen Mitgliedern zugeleitet.
- (12) Dringende Beschlüsse können per Briefwahl oder geeigneter digitaler Verfahren zur Abstimmung gebracht werden. Die Briefwahl wird durch den Sprecher / die Sprecherin beschlossen und von der Geschäftsführung durchgeführt. Die Briefwahl wird vor Zusendung der Briefwahlunterlagen den Mitgliedern angekündigt. Das Datum des Einsendeschlusses für Stimmzettel wird in den Briefwahlunterlagen angegeben und liegt mindestens eine Woche nach Versendungsdatum der Unterlagen. Stimmzettel, die über dieses Datum hinaus eingehen, werden als ungültig gezählt. Das Ergebnis der Briefwahl wird den Mitgliedern zugeleitet.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Sprecher / der Sprecherin und drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers / der Sprecherin.
- (2) Der Vorstand bereitet mit Unterstützung der Geschäftsführung die Mitgliederversammlung, die Planung und Koordinierung der Forschungsarbeiten, die Forschungsberichte, die Neuanträge, Kolloquien und andere wissenschaftliche Veranstaltungen des Wissenschaftlichen Zentrums CINSaT vor.
- (3) Der Vorstand kann Mitgliedern des Wissenschaftlichen Zentrums CINSaT im Einvernehmen mit dem zuständigen Mitglied übergreifende Funktionen zuweisen. Er kann Mitglieder mit der verantwortlichen Betreuung von Einrichtungen beauftragen, die der Gesamtheit des Wissenschaftlichen Zentrums CINSaT zur Verfügung stehen.
- (4) Betroffene Mitglieder sind vor Beschlüssen des Vorstands zu hören. Sie können eine Entscheidung durch die Mitgliederversammlung erwirken.

§ 6 Der Sprecher / Die Sprecherin

- (1) Der Sprecher / die Sprecherin vertritt das Wissenschaftliche Zentrum CINSaT nach außen und ist für die laufenden Geschäfte verantwortlich. Er / sie kann weiteren Mitgliedern des Vorstands mit deren Einvernehmen mit der Wahrnehmung von Funktionen beauftragen.
- (2) Die Amtszeit des Sprechers / der Sprecherin und der weiteren Vorstandsmitglieder beträgt in der Regel 3 Jahre. Neuwahlen finden spätestens 3 Monate vor Beendigung der Amtszeit statt. Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Der Sprecher / die Sprecherin kann in eilenden Fällen, nach Rücksprache mit mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied, bindende Entscheidungen für das Wissenschaftliche Zentrum CINSaT treffen. Er/ sie hat seine Entscheidungen bei der nächsten Mitgliederversammlung zu vertreten.
- (4) Der Sprecher / die Sprecherin wirkt auf einen kollegialen Interessenausgleich innerhalb des Wissenschaftlichen Zentrums CINSaT hin. Er / sie berichtet der Mitgliederversammlung und dem Präsidium und legt dabei einmal jährlich den Finanzbericht des Vorstands vor.
- (5) Der Sprecher / die Sprecherin kann Mitglieder des CINSaT zur kollegialen Mitarbeit in Verwaltung und Organisation heranziehen. Er / sie kann Teile seiner / ihrer Aufgaben delegieren. Betroffene Mitglieder sind zuvor zu hören. Sie können eine Entscheidung durch die Mitgliederversammlung erwirken.
- (6) Der Sprecher / die Sprecherin koordiniert das Evaluationsverfahren vor Ablauf des jeweiligen Einrichtungszeitraums.

§ 7 Forschungskoordination

- (1) Das CINSaT definiert bestimmte Forschungsschwerpunkte, die jeweils von einem Schwerpunktleiter/ -leiterin koordiniert werden.
- (2) Die Einrichtung neuer Schwerpunkte bzw. die Auflösung bestehender Schwerpunkte wird vom Vorstand vorgeschlagen und in der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Als Schwerpunktleiter/ -leiterin können alle aktiven CINSaT-Mitglieder eingesetzt werden. Ein Schwerpunktleiter/ -leiterin wird auf Vorschlag des Vorstands in Rücksprache mit dem Kandidaten / der Kandidatin und nach Beschluss der Mitgliederversammlung eingesetzt.
- (4) Ein Schwerpunktleiter/ -leiterin kann mit Antrag an den Sprecher / der Sprecherin und einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung abgewählt werden.
- (5) Die Aufgabe des Schwerpunktleiters/ -leiterin ist die Koordinierung der Forschungsarbeiten in Bezug eines Forschungsschwerpunktes. Er / sie soll dabei initiativ die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Forschungsgruppen des Schwerpunktes unterstützen und den Forschungsschwerpunkt in internen Treffen, gegenüber dem Vorstand und in Absprache mit dem Vorstand auch nach außen vertreten.
- (6) Die Schwerpunktleiter/ -leiterinnen und der Vorstand bilden die Forschungskoordinierungsrunde. Die Aufgabe dieses Gremiums ist die Fortschritte in den Forschungsschwerpunkten zu hinterfragen, Möglichkeiten zu erarbeiten die interdisziplinäre Forschung zu fördern und eventuelle Anpassungen in der Forschungsstruktur des CINSaT vorzunehmen. Die Forschungskoordinierungsrunde hat nur beratende Funktion und soll sich in der Regel zweimal im Jahr treffen.

§ 8 Der wissenschaftliche Beirat

- (1) Zur Beratung in grundsätzlichen Fragen der Struktur- und Forschungsplanung dient dem CINSaT ein wissenschaftlicher Beirat. Er wird vom Präsidium beauftragt, jeweils vor Ablauf des Einrichtungszeitraums des Wissenschaftlichen Zentrums die Leistungen des Zentrums zu evaluieren und Empfehlungen für die zukünftige inhaltliche Ausrichtung abzugeben.
- (2) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden nach Anhörung der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands durch das Präsidium der Universität benannt.

- (3) Die Amtszeit des wissenschaftlichen Beirats beträgt 5 Jahre. Eine erneute Bestellung auch einzelner Mitglieder ist möglich.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
- (5) Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung des Vorstands zusammen. Der Beirat wird vom Vorstand regelmäßig in geeigneter Weise über den Verlauf der Forschungen innerhalb des CINSaT informiert.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Dem Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführerin obliegt die operative und administrative Leitung des CINSaT sowie die verantwortliche Durchführung kommunikativer Tätigkeiten in Abstimmung mit dem Sprecher / der Sprecherin. Er / sie unterstützt den Sprecher / die Sprecherin sowie die Organe des CINSaT. Bei Sitzungen des Vorstands hat er / sie beratende Stimme.
- (2) Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören insbesondere die Protokollführung bei den Mitgliederversammlungen und den Vorstandstreffen, die Durchführung bzw. die Kontrolle der Durchführung von Vorstandsbeschlüssen, die Vorbereitung öffentlicher und interner Berichte, die Pflege des WEB-Auftritts, die Erstellung von Newslettern bzw. Schriften zur Außendarstellung, sowie die Verwaltung der dem CINSaT zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verantwortlich für die Durchführung ihrer Projekte, den sachgemäßen Einsatz der dem Projekt ggf. zugewiesenen Mittel und für die ihnen zur Verfügung gestellten Geräte.
- (2) Alle Mitglieder des Wissenschaftlichen Zentrums CINSaT sind verpflichtet, neben ihren wissenschaftlichen Arbeiten Gemeinschaftsaufgaben im Rahmen des Wissenschaftlichen Zentrums CINSaT zu übernehmen.
- (3) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Zentrums CINSaT sind verpflichtet, die Ergebnisse ihrer Forschung auf Kolloquien oder ähnlichen Veranstaltungen darzustellen, die vom Vorstand anberaumt werden.
- (4) Die Publikationen sowie eingereichte Tagungsbeiträge der Mitglieder, die das Forschungsgebiet des Zentrums CINSaT betreffen, müssen außer mit der Angabe von Fachbereich und Universität verpflichtend mindestens mit der Nennung „CINSaT“ versehen sein.
- (5) Ausscheidende Mitglieder verpflichten sich, für einen ordnungsgemäßen Abschluss laufender Arbeiten zu sorgen.
- (6) Beim Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Wissenschaftlichen Zentrum CINSaT fallen die aus Mitteln des Wissenschaftlichen Zentrums CINSaT erworbenen Geräte, Materialien und andere Forschungshilfen an das Wissenschaftliche Zentrum CINSaT zurück. Über deren weitere Verwendung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Das gleiche gilt für nicht ausgenutzte Zuwendungen für ein Teilprojekt am Ende des Jahres.
- (7) Die Mitglieder verpflichten sich Daten und Informationen über die in ihren Fachgebieten durchgeführten CINSaT-relevanten Projekte CINSaT für die Erstellung von Statistiken und zur Unterstützung von Berichterstattung zeitnah zur Verfügung zu stellen. Insbesondere stimmen sie zu, dass Drittmittelsummen, Promovierendenzahlen und Referenzen von CINSaT-relevanten Veröffentlichungen aus der zentralen Verwaltung an

den Geschäftsführer des CINSaT weitergegeben werden dürfen.

§ 11 Geschäftsordnung

Ergänzend findet die Geschäftsordnung für die Gremien der Universität Kassel (GO-UK) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach dem Beschluss des Präsidiums in Kraft. Die Ordnung in der Fassung vom 03.08.2016 tritt an diesem Tag außer Kraft.